



Bundesministerium für
Ernährung, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

EINGEGANGEN

16. Nov. 2012

Erl.

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
- Dienstort Berlin - 11055 Berlin

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Peter Bleser

Parlamentarischer Staatssekretär
Mitglied des Deutschen Bundestages

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)228 99 529 - 3487

FAX +49 (0)228 99 529 - 3906

E-MAIL 02@bmelv.bund.de

INTERNET www.bmelv.de

AZ 115-00202/0033

DATUM 15. Nov. 2012

Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Tackmann, Karin Binder, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Diana Golze, Wolfgang Neskovic, Thomas Nord, Dr. Petra Sitte, Sabine Stüber, Alexander Süßmair und der Fraktion DIE LINKE
Auswirkung der Entscheidung gegen einen Standort des BfR in Neuruppin;
hier: BT-Drucksache 17/11273

Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

die vorgenannte Kleine Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

1. Welche konkreten Änderungen der Entscheidungsgrundlage rechtfertigen aus Sicht der Bundesregierung das kurzfristige Aus der bisherigen Planungen für einen Standort des BfR in Neuruppin?

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat die Bundesregierung aufgefordert, die Planungen für den Standort Neuruppin nicht weiterzuverfolgen. Es ist nicht Aufgabe der Bundesregierung, Beschlüsse des Haushaltsausschusses zu bewerten.

2. Welche Verbindlichkeit hat aus Sicht der Bundesregierung der Beschluss der Unabhängigen Föderalismuskommission von 1992 bei Standortentscheidungen für Bundeseinrichtungen und -institutionen heute, und welche Veränderungen der Interpretation dieses Beschlusses hat es wann, warum und von wem gegeben? (bitte begründen)

In Kontinuität zur Antwort der Bundesregierung für den Zeitraum 1992 bis 2001 (BT-Drs. 14/5886) ist die Bundesregierung weiterhin bestrebt, die Empfehlungen der Unabhängigen Föderalismuskommission umzusetzen. Sie wird sie bei der Entscheidung über den Sitz neuer Bundeseinrichtungen berücksichtigen.

3. In welchen konkreten Fällen hat es wann seit 1992 Abweichungen von diesem Beschluss der Unabhängigen Föderalismuskommission gegeben und mit welcher Begründung?

Die Empfehlungen der Unabhängigen Föderalismuskommission zur Verlagerung von Einrichtungen nach Bonn wurden mit § 7 Berlin/Bonn-Gesetz umgesetzt.

Von den in Abschnitt I der Empfehlungen der Unabhängigen Föderalismuskommission genannten Bundesinstitutionen wurde im Falle der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Berlin (LBG) abgewichen. Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern verzichtete mit Kabinettsbeschluss vom 6. April 1993 auf die ursprüngliche Verlagerung der LBG nach Mecklenburg-Vorpommern, da diese ihren Sitz in der Zwischenzeit von Berlin nach Brandenburg (Hönow) verlegt hatte und eine Verlagerung von einem neuen Bundesland in ein anderes neues Bundesland nicht dem Ziel des Kommissionsbeschlusses entsprach. Mit dem Gesetz zur Organisationsreform in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung vom 17. 07. 2001 wurden die Grundlagen für eine Verschlinkung der Organisationsstrukturen und die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung geschaffen. Im Rahmen der Umsetzung der Organisationsreform kam es durch Zusammenschlüsse zu einer Reduzierung der Zahl der LSV-Träger. Mit Wirkung ab 01.04.2004 haben sich die LSV Berlin und die Sächsische LSV zur LSV Mittel- und Ostdeutschland zusammengeschlossen. Sie ist zuständig für die Neuen Bundesländer. Sitz der LSV Mittel- und Ostdeutschland ist Hönow (Brandenburg) mit einem weiteren Standort in Neukieritzsch (Sachsen). Ab dem 1. Januar 2013 werden alle LSV-Träger zu einem bundesunmittelbaren Träger der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau zusammengeschlossen.

Das in Abschnitt I ebenfalls genannte Archiv für Deutsche Einheit wurde aus politischen Gründen nicht realisiert.

Soweit neue Bundeseinrichtungen und –institutionen nicht entsprechend Abschnitt II der Empfehlungen der Unabhängigen Föderalismuskommission in den Neuen Ländern angesiedelt wurden, ist dies in der Anlage aufgelistet. Privatrechtliche Stiftungen und Vereine sind nicht Bestandteil der Darstellung in der Anlage.

4. Entstehen aus Sicht der Bundesregierung Möglichkeiten zur juristischen Anfechtung und Schadensersatzforderungen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, in welchen konkreten Fällen und in welcher Höhe?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Was rechtfertigt aus Sicht der Bundesregierung diese Verletzung des Vertrauensschutzes? (bitte begründen)

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Welche konkreten Auswirkungen hat diese Entscheidung gegen einen BfR-Standort Neuruppin nach Einschätzung der Bundesregierung für die Region?

Es unterbleibt der Erwerb eines entsprechenden Baugrundstücks in Neuruppin. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Wie viele Arbeitsplätze in den verschiedenen Stufen des Tarifvertrages für den Öffentlichen Dienst (TVöD) bzw. Besoldungsstufen waren für diesen Standort vorgesehen?

Am Standort Neuruppin waren nach dem bisherigen Planungsstand im wissenschaftlichen Bereich 56 unbefristete und 14 befristete Stellen sowie im administrativen und sonstigen Bereich 24 weitere Arbeitsplätze vorgesehen.

Die Planstellen/Stellen sowie die Mittel für befristet Beschäftigte waren wie folgt aufgeteilt:

Entg.Gr./Bes.Gr.	Beamte	Tarifbeschäftigte	befristete Tarif- beschäftigte	gesamt
B 3	1			1
B 1	2			2
A 15	7			7
A 14	1			1
E 15		2	2	4
E 14		9	3	12
E 13		10	5	15
E 11		2	2	4
E 10		2	2	4
E 9		9		9
E 8		7		7
E 6		1		1
E 5		3		3
Summe	11	45	14	70

Für die 24 administrativen und sonstigen Arbeitsplätze in Neuruppin wurden die Wertigkeiten noch nicht festgelegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellen der Abteilung 7 des BfR am Standort Berlin besetzt sind; freie Arbeitsplätze am Standort Neuruppin wären beim BfR nur durch Fluktuation entstanden.

8. Wie viele Arbeitsplätze (inkl. Drittmittelstellen) in den verschiedenen Stufen des TVöD bzw. Besoldungsstufen existierten im Jahr 2011 am FLI-Standort in Wusterhausen/Dosse?

Zum Stichtag 31.12.2011 existierten am FLI-Standort in Wusterhausen/Dosse folgende Arbeitsplätze:

Entg.Gr./ Bes.Gr.	Beamte	Tarif- beschäftigte	befristete Tarifbe- schäftigte	Dritt- mittel	gesamt
B 3	1				1
B 1	1				1
A 15	1				1
A 14	7				7
A 11	1				1
E 14		3	2	1	6
E 13		2	3	10	15
E 12					
E 11		2			2
E 10					
E 9		1			1
E 9 m		3			3
E 8		2		2	4
E 7					
E 6		11	2	2	15
E 5		4	2		6
E 4		2			2
E 3		6			6
E 2					
Summe	11	36	9	15	71

9. Welche direkten und indirekten Kosten sind für die Planung und Vorbereitung der Errichtung des Standorts Neuruppin des BfR für Bund, Land und Kommune entstanden? (bitte detailliert auflisten)

Der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen schätzt die Kosten für seinen Bereich auf ca. 306.000 €.

Das BfR beziffert die bisherigen Kosten für seinen Bereich wie folgt: 8.330 € für den ÖPP-Eignungstest, 32.528,37 € für Planungsleistungen Dritter sowie eigene Personalkosten von 75.446,58 €.

Der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben sind eigene Projektkosten als Personalkosten von geschätzt 25 % der jährlichen Kosten eines Vollzeitäquivalents (A 12) entstanden.

Daneben sind beim Bund nicht näher zu beziffernde Kosten (Personal- und Reisekosten), insbesondere für die Abstimmungen zwischen den betroffenen Ressorts entstanden.

Es ist beabsichtigt, die Ergebnisse der ES-Bau für die weiteren Planungen am Standort Berlin-Marienfelde zu verwenden. Die entstandenen Kosten wären deshalb zu einem erheblichen Teil auch entstanden, wenn die Planungen von vornherein auf den Standort Marienfelde gerichtet gewesen wären.

Zu den direkten und indirekten Kosten des Landes und der Kommune liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

10. Wurde Bauland für den geplanten BfR-Standort in Neuruppin erworben oder reserviert? Wenn ja, durch wen und zu welchen direkten oder indirekten Kosten und Konditionen?

Die Stadt Neuruppin hat der BImA das für die Errichtung des BfR-Standortes erforderliche Baugrundstück unentgeltlich reserviert; Kosten sind nicht entstanden.

11. Sind nun anderweitige Verwendungen dieser Flächen geplant?

Die Fläche befindet sich im Eigentum der Stadt Neuruppin. Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über Planungen für eine anderweitige Verwendung dieser Flächen vor.

12. Was ist mit den Flächen und Gebäuden am FLI-Standort in Wusterhausen geplant?

Die Gebäude und Flächen befinden sich im Eigentum des Landes Brandenburg. Der Bundesregierung liegen keine Kenntnisse über die Planung vor.

13. Welche Überlegungen hat die Bundesregierung zur Ansiedlung einer anderen Bundeseinrichtung oder -institution in Neuruppin?

Es bestehen keine konkreten Überlegungen der Bundesregierung zur Ansiedlung einer anderen Bundeseinrichtung oder -institution in Neuruppin.

14. Wie bewertet die Bundesregierung die Situation, dass im Bundesland Brandenburg nach Aufgabe des FLI-Standortes in Wusterhausen kein bundeseigener Forschungsstandort mehr bestehen wird?

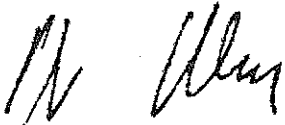
Auch nach Aufgabe des FLI-Standortes in Wusterhausen werden mehrere Forschungseinrichtungen des Bundes an verschiedenen Standorten in Brandenburg vertreten sein.

15. Ist die Bundesregierung bereit, die Verlegung des Instituts für Epidemiologie des FLI von Wusterhausen/Dosse nach Neuruppin zu prüfen, um mit seinem Ausbau das dringend benötigte Epidemiologische Zentrum zu errichten und damit gleichzeitig die gescheiterte Errichtung des BfR-Standorts in Neuruppin auszugleichen und den Beschluss der Unabhängigen Föderalismuskommission von 1992 zu erfüllen? (bitte begründen)

Das Institut für Epidemiologie befindet sich derzeit in Wusterhausen und wird nach dem Konzept für eine zukunftsfähige Ressortforschung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Rahmen des Gesamtausbaus des Hauptstandortes des FLI auf die Insel Riems verlagert. Bei diesem Gesamtausbau wurden auch die für die Verlagerung des Instituts für Epidemiologie von Wusterhausen erforderlichen Flächen berücksichtigt. Die mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 324 Mio. € im Bundeshaushalt geführte Baumaßnahme ist mit ihrem wesentlichen Bauabschnitt bereits weitestgehend durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund kommt eine Überprüfung der Standortentscheidung zur Verlagerung des Instituts für Epidemiologie nicht in Betracht.

Mit freundlichen Grüßen



O 1 - FN-98/0#13

Übersicht der neuen Bundeseinrichtungen seit 1992, die nicht in den neuen Bundesländern angesiedelt wurden, gem BT-Drs. 12/2853 S. 3 II Nr. 1

Ressort-zuständigkeit	Name der neuen Einrichtung	Begründung, warum keine Ansiedlung in den neuen Ländern erfolgt ist
BMG	Robert Koch-Institut (RKI)	Nachfolgeeinrichtung eines Teils des 1994 aufgelösten Bundesgesundheitsamtes; Verbleib in den vorhandenen Räumlichkeiten in Berlin
BMG	Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BfV)	Nachfolgeeinrichtung eines Teils des 1994 aufgelösten Bundesgesundheitsamtes; Verbleib in den vorhandenen Räumlichkeiten in Berlin. Das Institut wurde 2002 aufgelöst, die Aufgaben gingen in die Zuständigkeit des BMELV über.
BMI	Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK)	Das BBK mit Sitz in Bonn wurde zum 1. Mai 2004 infolge einer Umorganisation der Zentralstelle für Zivildienst, die wiederum aus dem Bundesamt für Zivildienst hervorgegangen ist, geschaffen. Beide Vorläufereinrichtungen hatten ihren Sitz jeweils in Bonn. Es handelte sich insoweit um eine Umstrukturierung einer bereits bestehenden Organisation.
BMI	Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS)	In Vorbereitung auf die Einrichtung der BDBOS und Einbringung des Entwurfs des BDBOS-Gesetzes wurde in verschiedenen Gremien über den Sitz der Bundesanstalt beraten. Entscheidungskriterien für den Sitz der BDBOS in Berlin waren seinerzeit: Die rasche Herstellung der Funktionsfähigkeit der Bundesanstalt und die Einführung des Digitalfunks BOS ohne Verzögerungen. Maßgebliche Faktoren waren die Gewinnung von qualifiziertem Personal und die Verfügbarkeit einer geeigneten Liegenschaft. Zügiger und fließender Übergang von der Stabsstelle BOS Digitalfunk im BMI zur Bundesanstalt. Wirtschaftlichkeit unter besonderer Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen. Die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen einschl. baulicher Renovierungs- und Umbaufwand wurden durch das Gebäude am Fehrbelliner Platz in Berlin schon erfüllt.

BMVBS	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	<p>Die Region Berlin-Brandenburg profitiert auch bei einer Ansiedlung in Berlin.</p> <p>2009 wurde durch Gesetz das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) als Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung errichtet. Sitz des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung ist die Stadt Langen in Hessen.</p> <p>Nukleus der Behörde waren Bereiche der Dienststelle Flugsicherung beim LBA in Langen, die in die neue Behörde überführt wurden. Weiterhin wurde aus verwaltungs-, verfahrens- sowie kostentechnischen Gründen dieser Sitz gewählt, da die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH als beliebene nationale Flugsicherungsorganisation den größten Teil des Streckenflugverkehrs in Deutschland kontrolliert und ihren Sitz in Langen hat. Die DFS bestimmt dadurch den wesentlichen Teil der Arbeit des BAF.</p> <p>Das Amt für Flugsicherung der Bundeswehr (AFSBw) ist das zentrale Fachkommando für alle Angelegenheiten der militärischen Flugsicherung in Deutschland, also auch der in Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte, und nimmt in dieser Funktion Überwachungsaufgaben wie das BAF im militärischen Bereich wahr, was eine enge Abstimmung verlangt. Das AFSBw hat seinen Sitz zentral in Frankfurt am Main und in Langen.</p>
BMVBS	Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung	<p>Neue Stelle durch Umwandlung bestehender Einrichtungen:</p> <p>Das Gesetz über die Untersuchung von Unfällen und Störungen bei dem Betrieb ziviler Luftfahrzeuge und zur Anpassung anderer luftrechtlicher Vorschriften (FIUUG) ist am 01. September 1998 in Kraft getreten. Die Bundesstelle für Flugunfalluntersuchung wurde am 01. September 1998 unter Auflassung der bisherigen Abteilung IV des Luftfahrt Bundesamtes in Braunschweig eingerichtet.</p>
BMVBS	Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung	<p>Neue Stelle durch Umwandlung bestehender Einrichtungen:</p> <p>Im Rahmen des Zweiten Seeschiffahrtsanpassungsgesetzes vom 16. Juni 2002 (BGBl. I S. 1815) ist als dessen Artikel 2 am 20. Juni 2002 das Gesetz zur Verbesserung der Sicherheit der Seefahrt durch die Untersuchung von Seeunfällen und anderen Vorkommnissen (Seesicherheits-Untersuchungs-Gesetz – SUG) in Kraft getreten. Das Bundesoberseeamt in Hamburg wird in „Bundesstelle für Seeunfalluntersuchung“ (Bundesstelle) umbenannt.</p>

BMF	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht mit Sitz in Bonn ist aus dem Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen, dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen und dem Bundesaufsichtsamt für Wertpapierhandel hervorgegangen. Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen und Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen sind nach den Empfehlungen der Föderalismuskommission (s. BT-Drs. 12/2853 S. 3 II Nr. 6) Einrichtungen, die als Ausgleich in Bonn angesiedelt werden sollten.
BMF	Bundeszentralamt für Steuern	Die Einrichtung ist durch die 2006 erfolgte Umstrukturierung von bereits existierenden Behörden der Bundesfinanzverwaltung entstanden (NeuFin-Konzept). Es wurden demzufolge die bisherigen Standorte genutzt, um auf die dort vorhandene, bewährte Strukturen zurückgreifen zu können und die <u>personalwirtschaftlichen Auswirkungen</u> so gering wie möglich zu halten.
BMF	Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen	Die Einrichtung ist durch die 2006 erfolgte Umstrukturierung von bereits existierenden Behörden der Bundesfinanzverwaltung entstanden (NeuFin-Konzept). Es wurden demzufolge die bisherigen Standorte genutzt, um auf die dort vorhandene, bewährte Strukturen zurückgreifen zu können und die <u>personalwirtschaftlichen Auswirkungen</u> so gering wie möglich zu halten.
BMF	Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik	Die Einrichtung ist durch die 2006 erfolgte Umstrukturierung von bereits existierenden Behörden der Bundesfinanzverwaltung entstanden (NeuFin-Konzept). Es wurden demzufolge die bisherigen Standorte genutzt, um auf die dort vorhandene, bewährte Strukturen zurückgreifen zu können und die <u>personalwirtschaftlichen Auswirkungen</u> so gering wie möglich zu halten.
BMF	Zollkriminalamt	Das Zollkriminalamt entstand im Jahr 1992 aus dem Zollkriminalinstitut (ZKI), das seit Anfang der 50iger Jahre am Standort Köln die Tätigkeit des Zollfahndungsdienstes unterstützte. Es handelt sich beim ZKA um die Mittelebene einer bundesweiten Flächenverwaltung, die mit einer Außenstelle in Frankfurt/Oder und weiteren Dienstsitzen des Zollfahndungsdienstes auch in den neuen Ländern vertreten ist.
BMF	Bundesfinanzdirektionen (BFDen) Nord, Südost, Südwest, West	Die BFDen Nord, Südost, Südwest, West sind zum 1. Januar 2008 aus den ehemaligen Oberfinanzdirektionen Hamburg, Hannover, Köln, Koblenz – Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung Neustadt a.d.W., Karlsruhe – Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung Freiburg und Nürnberg entstanden.

		Bei diesen neuen BFDen handelt es sich um die Mittelebene einer bundesweiten Flächenverwaltung, die mit der Bundesfinanzdirektion Mitte in Potsdam auch in den neuen Ländern vertreten ist.
BMF	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	Mit Errichtung der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (Bundesanstalt) zum 1.01.2005 wurde eine bestehende Einrichtung (die damals bestehende Abteilung VI des BMF einschließlich Unterbau „Bundesvermögensverwaltung“) in eine neue Einrichtung (als rechtlich selbständige Anstalt des öffentlichen Rechts) umgewandelt. Die Wahl des Bundesanstalt-Sitzes in Bonn gemäß § 1 Absatz 2 Satz 1 BImAG stand im Einklang mit der entsprechenden Absicht des Berlin/Bonn-Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918), den überwiegenden Teil der Arbeitsplätze in Bonn zu erhalten. Für die Erledigung ihrer Aufgaben in der Fläche bedient sich die Bundesanstalt der Außenstellen auch in den neuen Bundesländern, so dass dem Anliegen der Föderalismuskommission „ausgeglichene Verteilung von Bundesbehörden unter besonderer Berücksichtigung der neuen Länder“ Rechnung getragen wird.
BMF	Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost	Errichtet im Rahmen der Postreform II durch das Postneuordnungsgesetz von 1994. Weiterführung der Betrieblichen Sozialeinrichtungen der früheren Deutschen Bundespost (Versorgungsanstalt, Erholungswerk, Betreuungswerk, Postbeamtenkrankenkasse) an den seinerzeit vorhandenen Standorten.
BMF	Unfallkasse Post und Telekom	Errichtet im Rahmen der Postreform II durch das Postneuordnungsgesetz von 1994. Fortsetzung der Aufgaben des früheren Sozialamtes der Deutschen Bundespost sowie des Bundesamtes für Post und Telekommunikation an den seinerzeit vorhandenen Standorten.
BMF	Museumsstiftung Post und Telekommunikation	Errichtet im Rahmen der Postreform II durch das Postneuordnungsgesetz von 1994. Weiterführung des Museumswesens der Deutschen Bundespost (insb. Bundespostmuseum). Hauptsitz im traditionsreichen Dienstgebäude des Reichspostministeriums (früher: Generalpostamt) in der Leipziger Straße in Berlin.
BMF	Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung (FMSA)	Die FMSA wurde am 17. Oktober 2008 zunächst in Frankfurt/Main als eine rechtlich unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts bei der Deutschen Bundesbank – aber organisatorisch von der Deutschen Bundesbank getrennt – errichtet. Mit Wirkung zum 23. Juli 2009 wurde sie eine

		bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen. Die Gründung der Anstalt war nicht das Ergebnis einer langwierigen Planung, sondern erfolgte aufgrund der Finanzmarktkrise sehr kurzfristig. Die Ansiedlung ist in Frankfurt/Main erfolgt, da die Bundesbank zu Beginn die Büroräume, die IT-Infrastruktur und überwiegend das Personal zur Verfügung stellte, um eine sofortige Arbeitsfähigkeit der FMSA sicherzustellen. Weiterhin war die räumliche Nähe zu den Banken als Antragstellern für kurzfristig zu gewährende Stabilisierungsmaßnahmen von Bedeutung.
BKM	Stiftung Jüdisches Museum Berlin	Gegründet 2001 - Umwandlung einer Berliner Einrichtung in eine Bundesstiftung
BKM	Stiftung Denkmal für die ermordeten Juden	17. März 2000 errichtet – nationales Denkmal in der Bundeshauptstadt
BKM	Bundestiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur	1998 Errichtung an historischer Stätte in Berlin
BKM	Bundestiftung Flucht, Vertreibung, Versöhnung, Berlin	2008 – Sitz an historischer Stätte in Berlin
BMELV	Max Rubner-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel (MRI)	Aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung der Ressortforschung im Geschäftsbereich des BMELV wurden zum 1.1.2008 bestehende Einrichtungen neu strukturiert und umbenannt. Das MRI hat seinen Hauptsitz in Karlsruhe.
BMELV	Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei (vTI)	Aufgrund des Gesetzes zur Neuordnung der Ressortforschung im Geschäftsbereich des BMELV wurden zum 1.1.2008 bestehende Einrichtungen neu strukturiert und umbenannt. Das vTI hat seinen Hauptsitz in Braunschweig.
BMELV	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit	Aufgrund des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit zum 1.11.2002 errichtet als Nachfolgeeinrichtung aus Teilen des BgVV und der ehemaligen Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft mit Sitz in Braunschweig und Berlin

BMELV	Bundesinstitut für Risikobewertung	Aufgrund des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesinstituts für Risikobewertung zum 1.11.2002 errichtet als <u>Nachfolgeeinrichtung</u> aus Teilen des BgVV mit Sitz in Berlin
-------	---------------------------------------	---